

# **Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Herstellung von Kleinkinderspielplätzen**

## **Örtliche Bauvorschriften**

Gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 und 6 i.V.m. § 11 Abs. 3 und 4 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) in der Fassung vom 27.03.1996 (Amtsblatt S. 477) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 18.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die örtliche Bauvorschrift (Satzung) gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Kreisstadt St. Wendel.

### **§ 2 Höhe des Geldbetrages**

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Kleinkinderspielplätzen Verpflichteten in den Fällen des § 11 Abs. 3 LBO an die Kreisstadt St. Wendel zu zahlen haben, wird wie folgt festgesetzt:

Gebäude mit mehr als 3 bis max. 10 Wohneinheiten	2.500 Euro
Gebäude mit mehr als 10 bis max. 20 Wohneinheiten	5.000 Euro
Gebäude mit mehr als 20 Wohneinheiten	7.500 Euro

(2) Der Geldbetrag entspricht den durchschnittlichen Herstellungskosten eines Kleinkinderspielplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gebiet der Kreisstadt St. Wendel.

### **§ 3 Verwendung des Geldbetrages**

(1) Die Kreisstadt St. Wendel verwendet den Geldbetrag zur Anlage und Unterhaltung von öffentlichen, für Spiele von Kleinkindern geeignete Spielplätze.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung bzw. Herstellung eines Kleinkinderspielplatzes an einer bestimmten Stelle bzw. in einem bestimmten Gebiet wird durch die Zahlung des Geldbetrages nicht begründet.

(3) Der Geldbetrag darf nicht zur Reduzierung von Ausbau- bzw. Erschließungskosten in anderen Baugebieten, welche von Dritten aufzubringen sind, herangezogen werden.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Geldbetrag ist, sofern keine anderweitige Festlegung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt, bis spätestens zum Beginn der Wohnnutzung in einer der Wohnungen an die Gemeinde zu entrichten.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

Über das Einvernehmen zur Ablösung der Pflicht zur Anlage und Unterhaltung eines Kleinkinderspielplatzes entscheidet der Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift (Satzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß der geltenden Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt St. Wendel in Kraft.

St. Wendel, den 18.09.2001

Der Bürgermeister  
Der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon